



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA
FEDERAL ASSOCIATION



Info Day 2023 - Vorarlberg

Die OIB RL2 – Neuheiten zur Photovoltaik

T. Becker



Disclaimer

Die ATB-Becker Photovoltaik GmbH übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

Haftungsansprüche gegen die ATB-Becker Photovoltaik GmbH, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, welche durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

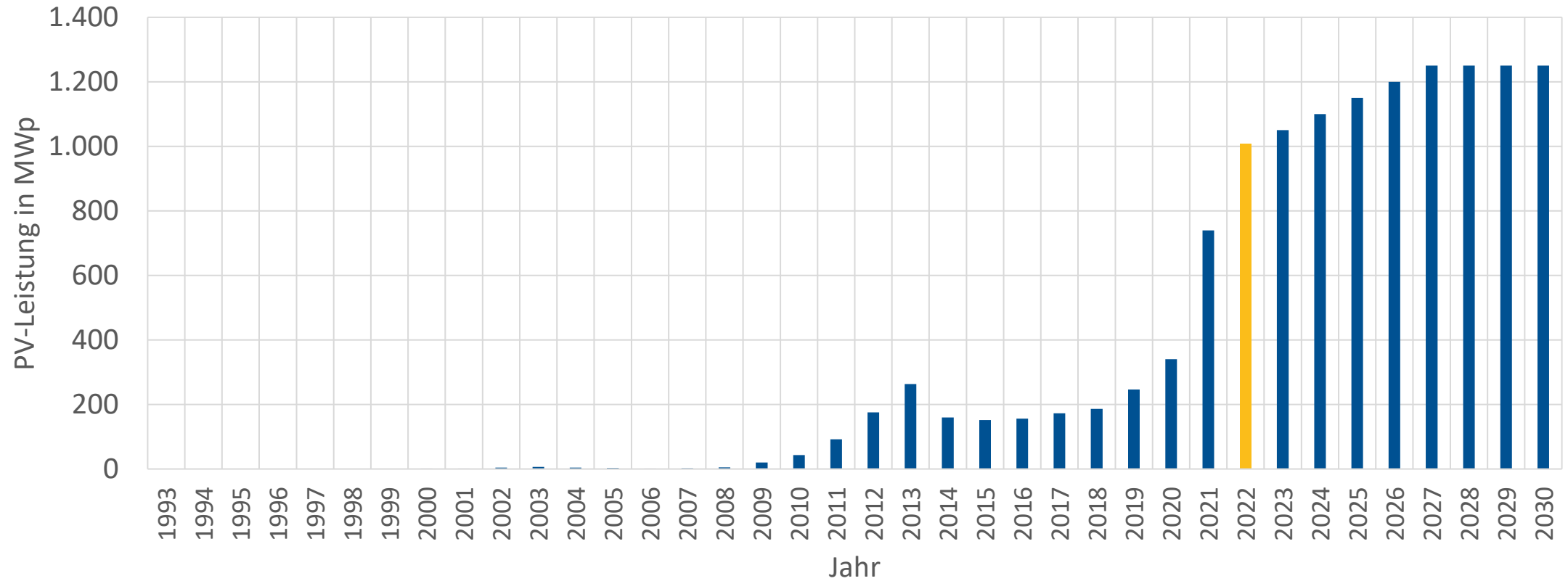
Jede Art der Vervielfältigung/Verwertung, auch auszugsweise, ist ohne Zustimmung der Fa. ATB-Becker Photovoltaik GmbH unzulässig.

© ATB-Becker Photovoltaik GmbH 2015

Märkte und Entwicklung

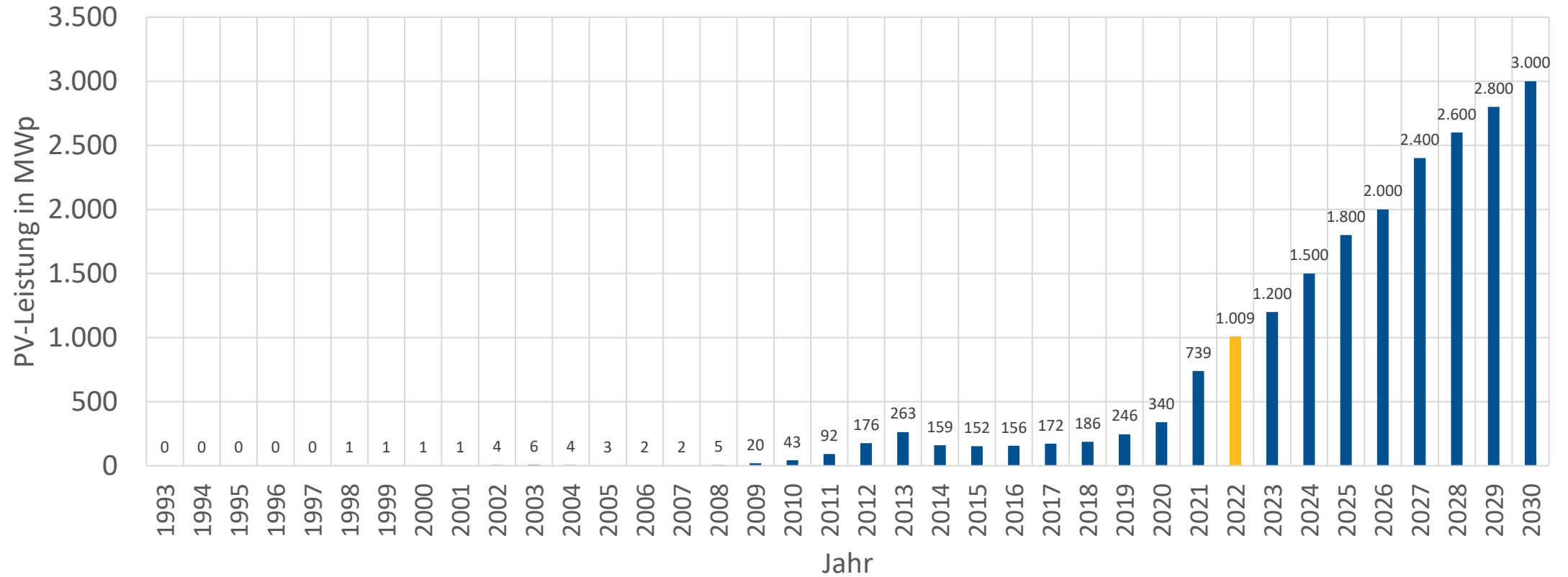


Jährlicher Zubau [kWp] bis 2030 (Ziel 13 GWp)

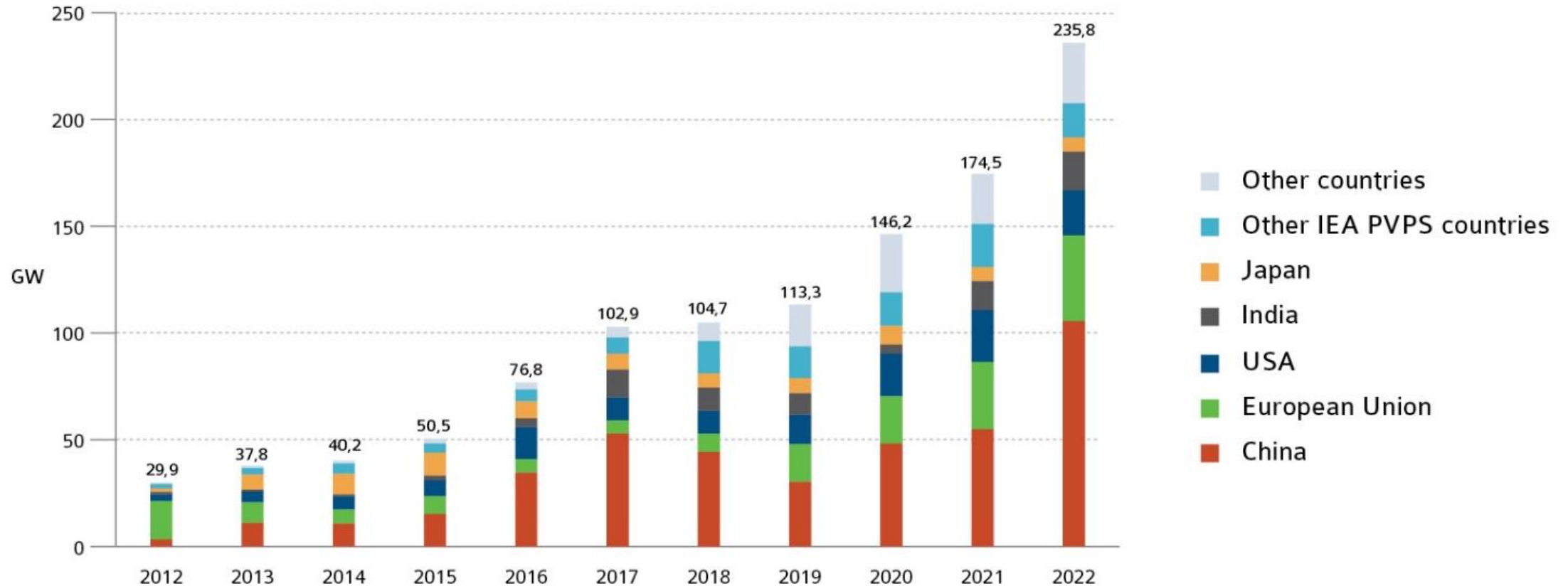


Marktentwicklung

Jährlicher Zubau [kWp] bis 2030 (Ziel 21 GWp, lt. ÖNIP 2023))



Geschichte - Entwicklung



Quelle: IEA PVPS Task 1

2022: 235,8 GWp

RICHTLINIEN DES ÖSTERREICHISCHEN
INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK

OiB richtlinien

OIB-RICHTLINIE
2

Brandschutz
OIB-330.2-029/23

MAI 2023

➤ Frei verfügbar unter:

- <https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien/richtlinien/2023/oib-richtlinie-2>

➤ Seit Version 2023 auch photovoltaikspezifische Inhalte:

- Photovoltaik in Fassaden
- Photovoltaik auf Dächern der GK3 bis 5
- Montage von Wechselrichtern
- Angaben zur Aufstellung von Speichern

Gebäudeklasse 1

- An 3 Seiten freistehend
- Max. 3 oberirdische Geschoße
- Fluchtniveau max. 7m
- Max. 400m² Brutto-Grundfläche
- Max. 2 Wohnungen oder 1 Betriebseinheit

Gebäudeklasse 2

- Max. 3 oberirdische Geschoße
- Fluchtniveau max. 7m
- Max. 400m² Brutto-Grundfläche
- Reihenhäuser
- An 3 Seiten freistehende Gebäude mit ausschließlicher Wohnnutzung in 3 Geschoßen, einem Fluchtniveau von max. 7m und max. 800m² Bruttogeschoßfläche

Gebäudeklasse 3

- Max. 3 oberirdische Geschoße
- Fluchtniveau max. 7m
- Gebäude die nicht in GK1 oder GK2 fallen

Gebäudeklasse 4

- Max. 4 oberirdische Geschoße
- Fluchtniveau max. 11m
 - Mehrere Wohn- bzw. Betriebseinheiten mit max. 400m² Nutzfläche
- Eine Wohn- oder Betriebseinheit ohne Begrenzung der Nutzfläche (Punkt 1 und 2 gilt)

Gebäudeklasse 5

- Fluchtniveau >22m
- Gebäude die nicht in GK1-4 fallen

➤ Schächte, Kanäle Leitungen und sonstige Einbauten (3.4)

- In Treppenhäusern gemäß Tabellen 2a, 2b und 3 sind Hauptverteiler, Stockwerksverteiler, Messeinrichtungen von elektrischen Anlagen sowie Wechselrichter von Photovoltaikanlagen von Trennbauteilen zu begrenzen, wobei die Zugangsöffnungen mit einem Verschluss in EI2 30-S200 oder in EI 30 allseitig dicht angeschlagen zu versehen sind.
- Abkürzungen
 - R ... Résistance = Tragfähigkeit; bleibt auch im Brandfall erhalten
 - E ... Etanchéité = Raumabschluss; Raum ist also so geschlossen, dass kein Gas oder Feuer austritt; schützt nicht entflammte Bereiche
 - I ... Isolation = Wärmedämmung; auch unter Brandbedingungen
 - S ... Smoke = Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit; Rauchschutztüren (als Zusatzanforderung auch bei Feuerschutzabschlüssen), Lüftungsanlagen einschl. Klappen

➤ Photovoltaik an Fassaden (3.5.14)

▪ Anforderungen

- Module entsprechend Tabelle 1a, Punkt 1.4
- Bei GK4 und 5 dürfen keine großen Teile der PV herabfallen
- Keine Brandweiterleitung auf Geschoße über dem Brandherd
- Bei hinterlüfteten PV-Konstruktionen (z.b. Vorhangfassade) ist eine Abschottung je Geschoß vorzusehen
- Rettungswege dürfen durch Teile der PV nicht eingeschränkt oder gefährdet werden.

Tabelle 1a: Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten

Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5		
					≤ 6 oberirdische Geschoße	> 6 oberirdische Geschoße	
1 Fassaden							
1.1 Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme	E	D	D	C-d1	C-d1	C-d1	
1.2 Fassadensysteme, vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete							
1.2.1 Gesamtsystem <i>oder</i>	E	D-d1	D-d1	B-d1 ⁽¹⁾	B-d1 ⁽¹⁾	B-d1	
1.2.2 Einzelkomponenten							
- Außenschicht	E	D	D	A2-d1 ⁽²⁾	A2-d1 ⁽²⁾	A2-d1 ⁽³⁾	
- Unterkonstruktion stabförmig / punktförmig	E / E	D / D	D / A2	D / A2	D / A2	C / A2	
- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	E	D	D	B ⁽²⁾	B ⁽²⁾	B ⁽³⁾	
1.3 Vorhangfassaden - Einzelkomponenten							
- Profil (Rahmen, Pfosten oder Riegel)	E	D	D	D	D ⁽¹²⁾	A2	
- Ausfachung als Verglasung	E	D	D	C-d2	B-d1	B-d1	
- Ausfachung als Paneel	E	D	D	A2-d1 ^(12,13)	A2-d1 ^(12,13)	A2-d1	
- Abdichtung zwischen Ausfachung und Profil	E	E	E	E	E	E	
- Beschichtung (sofern nicht mit Profil oder Ausfachung mitgeprüft)	E	D	D	D	B	B	
1.4 Sonstige Außenwandbekleidungen oder –beläge sowie nichttragende Außenbauteile	E	D-d1	D-d1	B-d1 ⁽⁴⁾	B-d1 ⁽⁴⁾	B-d1	
1.5 Gebäudetrennfugenmaterial	E	E	E	A2	A2	A2	
1.6 Geländerfüllungen bei Balkonen, Loggien u. dgl.	-	-	-	B ⁽⁴⁾	B ⁽⁴⁾	B	
2 Gänge und Treppen, ausgenommen innerhalb von Wohnungen							

➤ Photovoltaik auf Dächern der GK 3 bis 5

▪ Anforderungen

- Photovoltaik-Module müssen BROOF (t1) entsprechen, oder die Oberseite der Photovoltaik-Module muss aus Glas bestehen oder die Klasse A2 erfüllen, wobei ein etwaiger Rahmen in A2 ausgeführt werden muss.
- Mindestabstand der Module zur Mitte der brandabschnittsbildenden Wand sowie zur Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze von mindestens 1 m haben.
- Die Erreichbarkeit der Dachfläche für die Einsatzkräfte der Feuerwehr muss für Löschmaßnahmen gegeben sein. PV muss einen Abstand von 3m zu vorhandenen Dachaufstiegen haben.
- Photovoltaik-Modulfelder max. 40x40 m. Die Abstände zwischen den Photovoltaik-Modulfeldern müssen mindestens 1 m betragen; bei einer Dacheindeckung, die nicht A2 erfüllt, ist ein Abstand von 2 m erforderlich.

➤ Photovoltaik auf Dächern der GK 3 bis 5

▪ Anforderungen

- Der Abstand zwischen Photovoltaik-Modulen und Lichtkuppeln sowie Öffnungen von Rauch und Wärmeabzugsanlagen muss mindestens 1 m betragen; bei einer Dacheindeckung, die nicht A2 erfüllt, ist ein Abstand von mindestens 2 m erforderlich. Dabei darf die Wirksamkeit der Rauch- und Wärmeabzugsanlage nicht beeinträchtigt werden.
- Generatoranschlusskasten und/oder Wechselrichter dürfen nur auf mineralischen Unterkonstruktionen in A2 angebracht werden.

➤ Aufstellung von Speichern

- Grundsätzlich in Batterieräumen (eigener Brandabschnitt (REI90 oder EI90))
- Ausnahmen:
 1. Bis 3kWh Kapazität
 2. Bis 20kWh Kapazität
 - a) Geprüft nach anerkannten Regeln der Technik für Sicherheitsanforderungen
 - b) In GK1 und Reihenhäusern der GK2 (unvernetzter Rauchwarnmelder erforderlich)
 - c) In Garagen mit einer Nutzfläche >250m²
 3. Bis max. 100kWh Kapazität
 - a) Anforderungen nach Punkt 2b und 2c
 - b) **Erfolgreich bestandener Propagationstest**
 - c) Gehäuse oder Umhüllung des Speichers erfüllt REI90

➤ Aufstellung von Speichern

- Die Aufstellung von Batterien/Batterieanlagen in Treppenhäusern gemäß Tabelle 2a, 2b und 3 sowie in Gängen, ausgenommen in Wohnungen ist unzulässig. (3.9.10)
- Batterieräume für stationäre Batterieanlagen müssen in Abhängigkeit der eingesetzten Batterie-Technologie eine wirksame Lüftung ins Freie aufweisen. (3.9.11)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-NC-ND](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/)